



Mitglieder- und Beitragsordnung des Wassersport-Club Gifhorn e.V.

1 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Club kann beim Vorstand beantragt werden. Bei minderjährigen Bewerbern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter schriftlich zu erklären.

Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand behält sich vor, den Antrag auf eine Mitgliedschaft im WSCG rückwirkend abzulehnen. Hierfür ist eine schriftliche Ablehnung mit Angabe des Ablehnungsgrundes innerhalb 4 Wochen ab Antragstellung dem Antragsteller zuzusenden.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem festgesetzten Aufnahmedatum, an dem auch der Aufnahmebeitrag fällig wird, sofern der Vorstand nicht gem. vorherigem Absatz eine Mitgliedschaft abgelehnt hat.

Die Mitgliedschaft im Club erlischt neben dem Austritt durch Erklärung (§ 4) auch durch Tod und durch Streichung in den Vereinslisten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen des Clubs und Anweisungen des Vorstands sowie gegen die Regeln des Anstands kann der Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung des Seglerrates den Ausschluss des Mitglieds aus dem Club beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes der Entscheidung der beabsichtigte Ausschuss mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

Beiträge und Umlagen sind für das erste Halbjahr am 1. April und für das 2. Halbjahr am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Sie werden durch Bankinzug erhoben.

Jedes Mitglied, bei jugendlichen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, ist verpflichtet, dem

Schatzmeister ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die gleiche Regelung gilt für Aufnahmebeitrag, Liegeplatzbeiträge und andere finanzielle Leistungen an den Verein.

Darüber hinaus ist jedes eintretende Mitglied verpflichtet, dem Wassersport-Club Gifhorn eine ladungsfähige Anschrift und eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Für die Sicherstellung der Aktualität der Daten ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die Pflege kann von jedem Mitglied selbst im bereitgestellten Mitglieder-Verwaltungssystem vorgenommen werden.

Wer trotz Mahnung mit seinen Beiträgen, Umlagen oder Aufnahmebeitrag länger als drei Monate in Verzug bleibt, kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

2 Arten der Mitgliedschaft

Die Arten der Mitgliedschaft sind über die Satzung des Wassersport-Club Gifhorn festgelegt.

Erwachsene Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Clubs soweit verfügbar zu nutzen. Sie haben Anspruch auf einen Liegeplatz im Rahmen der verfügbaren Kapazität, können Aufgaben im Vorstand und in den Ausschüssen übernehmen oder zu Obmännern gewählt werden. Sie zahlen vollen Beitrag, volle Umlagen und vollen Aufnahmebeitrag.

Bei Schülern, Auszubildenden, Studenten und Bundesfreiwilligendienst zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr und vollendetem 27. Lebensjahr kann auf Antrag der Status eines jugendlichen Mitgliedes in Anspruch genommen werden.

Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Aufnahmebeitrag und einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Sie sind von der Zahlung von Umlagen befreit.

Sie haben die Rechte und Pflichten eines erwachsenen Mitgliedes, mit Ausnahme der Wahrnehmung einer Vorstandsaufgabe.



Die jugendlichen Mitglieder schlagen der Mitgliederversammlung den Jugendwart vor. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der ihre Interessen über den Jugendwart in der Mitgliederversammlung und im Vorstand vertreten lässt. Der Jugendsprecher hat Sitz im Hauptausschuß.

Kinder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten im WSCG.

Befristete Mitglieder zahlen Beitrag, aber kein Aufnahmebeitrag. Sie sind von der Zahlung von Umlagen befreit.

Befristete Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines erwachsenen Mitgliedes, mit Ausnahme der Wahrnehmung einer Vorstandsaufgabe.

Die Dauer einer befristeten Mitgliedschaft ist auf max. zwölf Monate begrenzt. Die Mindestdauer beträgt einen Kalendermonat.

Über die Vergabe eines Bootslicheplatzes entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Arbeitsstunden freigestellt. Sie haben jedoch die gleichen Rechte, wie erwachsene Mitglieder.

Die Regelungen des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung sind Bestandteil der Satzung.

Die Höhe der Aufnahmebeiträge, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen ergeben sich aus dem Anhang „*Beitragsübersicht*“, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

Verpflichtungen zur Leistung von Arbeitsstunden werden in der separaten *Arbeitsdienstordnung* geregelt, die somit ebenfalls Bestandteil dieser Ordnung ist.

- - - - -

Die Mitglieder- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.06.2021 beschlossen und tritt damit in Kraft.

